

DAA Wirtschafts-Lexikon

Lineare Abschreibung

Diejenige Form der Abschreibung, bei der der jährliche Abschreibungsbetrag Q_k konstant bleibt, heißt *lineare Abschreibung*.

■ Grundgrößen

Folgende Sachverhalte bilden die wesentlichen Grundgrößen der Abschreibungsrechnung:

(1) Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten [EUR] bzw. [EUR/ME] (Symbol A_0)

Ausgangswert der planmäßigen Abschreibung sind die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des betreffenden Anlagegutes. Wie diese Kosten zu ermitteln sind, wurde in Abschnitt 2.1.4 dieses Buches gezeigt.

(2) Nutzungsdauer [a] (Symbol n)

Die Nutzungsdauer eines Anlagegutes umfasst den Zeitraum [Jahre], in dem das Anlagegut voraussichtlich genutzt wird (vgl. § 253 Abs. 3 HGB).

Im Einkommensteuergesetz wird dieser Zeitraum „betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer“ genannt (vgl. § 7 Abs. 1 EStG).

(3) Restwert [EUR] bzw. [EUR/ME] (Symbol R_n)

Als *Restwert* bezeichnet man jenen Wert eines Anlagegutes, der nach kaufmännischer Einschätzung am Ende der Nutzungsdauer noch angesetzt werden kann. Ein solcher Restwert mindert – wie wir bei den Abschreibungsrechnungen sehen werden – die Bemessungsgrundlage für den zu ermittelnden jährlichen Abschreibungsbetrag.

Die nachstehende **Tabelle 1** gibt in einer Übersicht an, welche weiteren Größen – außer den bereits genannten – in die Abschreibungsrechnung einbezogen werden.

Tabelle 1: Grundgrößen der Abschreibungsrechnung

Nr.	Grundgröße	Symbol	Maßeinheit
1	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten	A_0	[EUR] bzw. [EUR/ME]
2	Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer	n	[a] mit $n > 1$
3	Abschreibungsbetrag im k-ten Jahr	Q_k	[EUR/a]
4	Buchwert bzw. Restwert am Ende des k-ten Abschreibungsjahres	R_k	[EUR] bzw. [EUR/ME]
5	Restwert am Ende der Nutzungsdauer	R_n	[EUR] bzw. [EUR/ME]

6	Abschreibungsprozentfuß	p	[%/a]
7	Abschreibungssatz	i = p/100	[-/a]

■ Abschreibungsbeginn

Abschreibungsbeginn ist vom Grundsatz her der *Zeitpunkt der Anlieferung* des Gutes in der betreffenden bilanzierenden Einrichtung bzw. der Zeitpunkt der *Fertigstellung* bzw. *Inbetriebnahme* eines Anlagegutes im Geschäftsbetrieb des Unternehmens.

Im Zugangsjahr des Anlagegutes ist eine *zeitanteilige, monatsgenaue Abschreibung* vorzunehmen. Wird z. B. eine Maschine am 12. März des Geschäftsjahres Gj. 02 angeschafft, ist als Abschreibungszeitraum im Zugangsjahr die Zeitspanne März bis Dezember (= 10 Monate) anzusetzen.

Der monatsgenaue Abschreibungsbetrag kann bei linearer Abschreibung wie folgt ermittelt werden:

$$Q_{1M} = Q (12 - (m - 1)/12). \quad (1)$$

Es bedeuten:

Q_{1M}: Monatsgenauer Abschreibungsbetrag im Anschaffungsjahr [EUR/a]

m: Anschaffungsmonat (m=1, 2, ..., 12)

Q: Jährlicher Abschreibungsbetrag [EUR/a].

Die steuerrechtlich möglichen Vereinfachungen (z. B. Halbjahres-AfA: Anschaffung im 1. Halbjahr = Ansatz des vollen Abschreibungsbetrages für das ganze Jahr) sind seit **2004** nicht mehr gültig.

■ Abschreibungsgrößen

Die lineare Abschreibung kann auf einen Restwert $R_n = 0,00$ EUR oder $R_n > 0,00$ EUR vorgenommen werden.

a) Ermittlung des Abschreibungsbetrages Q_k

Wird ein Anlagegut planmäßig auf einen Restwert $R_n = 0,00$ EUR abgeschrieben, ermittelt sich der jährliche Abschreibungsbetrag nach folgender Beziehung:

$$Q_k = \frac{A_0 \text{ [EUR]}}{n \text{ [a]}} \quad \text{[EUR/a] = const.} \quad (2)$$

Ist der Restwert $R_n > 0,00$ EUR gilt:

$$Q_k = \frac{A_0 \text{ [EUR]} - R_n \text{ [EUR]}}{n \text{ [a]}} \quad \text{[EUR/a] = const.} \quad (3)$$

b) Abschreibungsprozentfuß p

Der *Abschreibungsprozentfuß* p kennzeichnet das prozentuale Verhältnis des Abschreibungsbetrages Q zum Wert A_0 :

- bei Restwert $R_n = 0,00$

$$p = \frac{Q \text{ [EUR/a]}}{A_0 \text{ [EUR]}} \cdot 100 \text{ [%/a]} = \frac{100}{n} \text{ [%/a]} \quad (4)$$

- bei Restwert $R_n > 0,00$

$$p = \frac{100}{n} - \frac{R_n \cdot 100}{A_0 \cdot n} \text{ [%/a]} \quad (5)$$

Bei einer linearen Abschreibung hängt der Abschreibungsprozentfuß p – im Falle der Abschreibung auf den Restwert $R_n = 0,00$ EUR – nur von der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer n , und nicht noch zusätzlich von der absoluten Höhe der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ab.

Falls auf einen Restwert $R_n > 0,00$ EUR abgeschrieben wird, gehen allerdings die Werte A_0 und R_n in die Ermittlung von p ein.

c) Buchwert R_k

Der *Restwert* bzw. *Buchwert* nach k Jahren linearer Abschreibung kann (bei $R_n > 0$) wie folgt ermittelt werden:

$$R_k = A_0 - \left(\frac{A_0 - R_n}{n} \right) \cdot k \text{ [EUR]} \quad (6)$$

Hinweis: Überprüfen Sie die Richtigkeit dieser Formel für den Fall, dass $k = n$ ist, also das Ende der Nutzungsdauer erreicht wurde.

Ende